



Vorlage Nr. 60/18	Datum 13.07.2018
--	-----------------------------------

GR

TA

VA

KiGaA

öffentlich

nichtöffentlich

Sitzung am 23. Juli 2018

Aktenzeichen: 752.031:

TOP 4: Gemeindefriedhof Rohräcker - Kalkulation der Bestattungs- und Grabnutzungs- gebühren - Neufassung der Friedhofsatzung

I. Antrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Kalkulation der Bestattungsgebühren vom Juli 2018 zu (Anlage 1).
2. Die Gemeinde Talheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Bestattungswesen“ erheben.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen wie der Anzahl der künftigen Todesfälle und den Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche der Bestattung und der Grabnutzung zu.
6. Dem vorgeschlagenen errechneten Kalkulationszeitraum für 2018 – 2020 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat hat auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation über die Höhe der im Gebührenverzeichnis zur Friedhofsatzung festzusetzenden Gebührensätze einzeln zu entscheiden.
8. Der Gemeinderat stimmt der in der Anlage 2 zur Vorlage beigelegten Neufassung der Friedhofsatzung für den Gemeindefriedhof Rohräcker zu.

II. Sachverhalt:

1. Die Neukalkulation der Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren

a) Allgemeines

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Talheim für den Gemeindefriedhof Rohräcker wurde letztmals am 15.12.2008 neu gefasst und mit Satzung vom 30.03.2009 geändert.

Letztmals wurden die Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren in der Gemeinderatssitzung am 12.09.2005 neu beschlossen.

Die Durchführung des Bestattungswesens ist seit 1990 dem Bestattungsunternehmen TrauerHilfe Appel, Heilbronn, übertragen. Die Preise zwischen dem Bestattungsunternehmen und der Gemeinde Talheim sind durch Werkvertrag festgeschrieben. Zwischenzeitlich erfolgten entsprechende, vom Gemeinderat genehmigte Preisanpassungen. Es ist vorgesehen, im 2. Halbjahr 2018 die Durchführung des Bestattungswesens auszuschreiben.

Bei der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ ist ein Kostendeckungsgrad von 60 % anzustreben.

Die Kostendeckungsgrade der Jahre 2006 – 2017 sind wie folgt:

Jahr	Zuschuss- bedarf	Kosten- deckungsgrad
2006	60.312,44 €	42,46%
2007	72.670,40 €	33,00%
2008	71.050,37 €	43,19%
2009	61.384,21 €	49,50%
2010	83.724,82 €	36,29%
2011	93.528,64 €	28,65%
2012	71.577,57 €	47,97%
2013	97.437,52 €	27,11%
2014	57.478,04 €	42,44%
2015	77.604,76 €	37,43%
2016	86.650,41 €	32,32%
2017	67.088,12 €	37,11%

b) Rechtsgrundlagen

Die Kalkulation der Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie den §§ 12 und 38 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1, Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten des Bestattungswesens sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und eine angemessene Abschreibung (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden überwiegend die Planansätze im Bereich des Bestattungswesens für das Jahr 2018 und mit entsprechender Anpassung für die Jahre 2019 und 2020 zu Grunde gelegt.

c) Gebührenkalkulation des Bestattungswesens

Die Gebührenkalkulation des Bestattungswesens für den Bemessungszeitraum 2018 – 2020 wurde durch die Firma Schmidt und Häuser GmbH, Nordheim, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Talheim erstellt.

Die Kalkulation der Gebühren des Bestattungswesens für den Zeitraum 2018 – 2020 mit Stand Juli 2018 liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei. Die Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen für den Kalkulationszeitraum kann den Seiten 12 und 13 der Anlage 1 entnommen werden.

Die Bestattungsgebühren werden für Leistungen anlässlich der Bestattung von Leichen sowie der Beisetzung von Aschen erhoben (z. B. Erdbestattung, Urnenbeisetzung, Benutzung der Aussegnungshalle bzw. der Kühlzelle). Bei der Kalkulation der einzelnen Gebührensätze wurden die jährlichen Gesamtkosten der einzelnen Leistungen durch die voraussichtlichen jährlichen Nutzungen geteilt.

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Reihen-, Wahl- und Urnengräbern zu Beginn der Nutzungszeit für den gesamten Zeitraum einmalig erhoben. Bei Wahlgräbern entstehen die Grabnutzungsgebühren auch beim erneuten Erwerb des Nutzungsrechtes.

Nach Abschluss der baulichen Maßnahmen im Friedhof Rohräcker werden als neue Grabnutzungsarten Urnenwandwahlgräber, Urnenwahlgräber mit 25 jähriger Pflegezeit und Urnenreihenrasengräber mit Pflege angeboten.

Nachrichtlich wird darauf verwiesen, dass für die baulichen Maßnahmen im Gemeindefriedhof Rohräcker mit Gesamtkosten inklusive Nebenkosten von 202.808 € gerechnet wird.

Die tatsächlichen Ist-Kosten als Gebührenobergrenze werden auf den Seiten 12, 13 und 13/1 der Anlage 1 ausgewiesen. Der Vorschlag für die neuen Gebühren unter Berücksichtigung der Gebührenobergrenze wurde unter der Prämisse festgelegt, dass ein Kostendeckungsgrad von ca. 60 % für die kostenrechnende Einrichtung Bestattungswesen erreicht wird.

d) Sonstige Leistungen

Neben Bestattungsgebühren und Grabnutzungsgebühren sollen Gebühren für sonstige Leistungen erhoben werden (siehe Nr. 4 sonstige Leistungen, Seite 13 und 14 der Anlage 1)

Unter den Ziffern 4.2 bis 4.4 bei sonstigen Leistungen werden die entstehenden Kosten für die Beschriftung der Urnenwandabdeckplatten mit Montage, für die Beschriftung der Natursteinabdeckplatten der Urnenwahlgräber mit Montage und Pflege sowie die Beschriftung und Montage der Schilder auf den Urnenrasengräbern ausgewiesen.

Die Beschriftung der Urnenwandabdeckplatten, der Natursteinabdeckplatten auf den Urnenwahlgräbern sowie der Schilder auf den Urnenrasenwahlgräbern wurden vom Gemeinderat einheitlich festgelegt. Die Gebührenkalkulation, die der Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt, ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat

das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeführt hat.

Mit der Beschlussfassung über die Gebührensätze der Kalkulation muss der Gemeinderat daher auch den auf Seite 5 der Anlage 1 aufgeführten Ermessensentscheidungen zustimmen.

2. Erlass der Friedhofsatzung

Der Vorlage liegt als Anlage 2 eine Neufassung der Friedhofsatzung und als Anlage zur Friedhofsatzung ein Gebührenverzeichnis bei.

Grundlage der Neufassung der Friedhofsatzung mit Gebührenverzeichnis ist die Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Neben entsprechenden Anpassungen, die sich aus der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg ergeben, wurden Ergänzungen, insbesondere zu den neuen Grabnutzungsarten (Urnenwandwahlgrab, Urnenwahlgrab mit Pflege und Urnenreihenrasengrab mit Pflege) aufgenommen. Auf die Ausführungen zu den genannten Grabnutzungsarten und den entsprechenden Gestaltungsvorschriften zu diesen Grabnutzungsarten in der Anlage 2 wird verwiesen.

Der Neuerlass der Friedhofsatzung ist für den Tag nach der Bekanntmachung vorgesehen. Zum gleichen Zeitpunkt soll die seitherige Friedhofsatzung außer Kraft treten.

Die Gebührenkalkulation und der Neuerlass der Friedhofsatzung sind noch dem Landratsamt Heilbronn als Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Über die Kalkulation der Gebühren des Bestattungswesens für den Zeitraum 2018 – 2020 und den Neuerlass der Friedhofsatzung ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Gemeinderatssitzung.